

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Er erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis Vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Für die Pettzeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Keine halbe Arbeit!

Nicht umsonst hat der Hauptvorstand im Frühjahr zu einer großzügigen Werbeaktion aufgerufen. Ein Werbecifer machte sich allenthalben bemerkbar, der an die besten Jahre der Gründungszeit des Verbandes erinnerte. Und so ist es vorangegangen auf der ganzen Linie. Mit Anerkennung und Dank an alle, die beigetragen haben zum Erfolg, sei es festgestellt.

Freunde! Unsere Werbeaktion darf noch nicht abgeschlossen sein. Noch ist das im Frühjahr gesteckte Ziel erst halb erreicht. Es muß ganz erreicht werden!

Und machen wir es uns nur klar: es ist der schwerere Teil der Arbeit, der noch getan werden muß. Die bis jetzt Gewonnenen sind in recht erheblicher Zahl Jugendliche. Das ist ein doppelt erfreulicher Gewinn. Keine Organisation kann zuviel Jugend haben. Es sind weiter diejenigen, die aus Mutlosigkeit und Verbitterung über eine lange Arbeitslosigkeit, also aus erklärlichen, wenn auch nicht entschuldigen Gründen, die Verbandsmitgliedschaft verloren hatten. Sie standen gewerkschaftlichem Denken noch nicht fern, warteten vielfach geradezu darauf, von der gewerkschaftlichen Agitation erfasst zu werden. Sie waren also nicht allzu schwer zu gewinnen.

Die jetzt noch draußen stehen, sind schwieriger zu behandeln. Es sind die Indifferenten aus Veranlagung, die Eigenbrötler, die sich ohne Zwang in keinen Rahmen zu fügen wissen, die Verstockten, die Böswilligen, die notorischen Beitragsdrücker. Kamentlich den letzteren müssen wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden, sie sind die größte Zahl. Dabei können wir ruhig davon absehen, sie des langen und breiten zum Gewerkschaftsgedanken bekehren zu wollen. Diese Berufsgegnen sind in ihrer großen Mehrzahl innerlich durchaus von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Gewerkschaften überzeugt. Sie sagen sich nur einfach: Den Tariflohn und die anderen tarifvertraglichen Vorteile bekomme ich auch so; warum also den „hohen“ Verbandsbeitrag zahlen? Sie wollen also ernten, wo sie nicht gesät haben. Das ist ein unchristlicher und unfittlicher Standpunkt. Das zunächst einmal müssen wir ihnen mit der gebührenden Deutlichkeit zu Gemüte führen.

Und sie auch im übrigen stärkstem moralischen Druck aussetzen. Es ist doch so: Was die Arbeiterschaft an materieller und kultureller Verbesserung ihrer Lage erreicht hat — und es ist immerhin nicht wenig —, das hat sie durch die Gewerkschaften erreicht. Dafür haben die Organisierten, und nur sie, gekämpft und geopfert, sind ihre Vorkämpfer ins Gefängnis gegangen. Die Unorganisierten standen untätig beiseite, ja, hinderten unseren Aufstieg in der verhängnisvollsten Weise, nehmen aber nun, ganz, als wenn das so sein müßte, vollen Anteil am Erfolg. Wir müssen den Mut haben, ein solches Verhalten als das zu brandmarken, was es ist: als eine Verletzung der Arbeiterstandesehre, als unehrenhaft also, des charaktervollen Mannes nicht würdig. Bei der Arbeit und im gesellschaftlichen Verkehr sollen sie fühlen, daß sie durch ihr Unorganisiertsein selber eine Schranke aufrichten zwischen sich und ihren organisierten Kollegen, daß wir ihnen die vollen Ehrenrechte des Arbeiters nicht zuerkennen. Dahin müssen wir gelangen, daß die Anerkennung der Arbeiterstandes- und Berufsrechte genau so als ein persönlicher Makel empfunden wird wie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch die Gerichte.

Dabei gehen wir nicht so weit, Mittel zu empfehlen, wie sie im Unternehmerlager gang und gäbe sind. Mit welcher häufig geradezu brutalem Druck gehen Kartelle und Syndikate, aber auch manche Arbeitgeberverbände gegen ihre Angestellten vor? Welche starken Organisationszwang übt von je die Ärztegewerkschaft, der sogenannte Leipziger Ärzteverband, auf die Angehörigen dieses Berufsstandes aus? Bis zur öffentlichen Berufserklärung und Widerruf-

bedrohung ist man in jenen Lagern gegangen, um Widerstrebende für den Anschluß gesüßig zu machen.

Wir empfehlen immer nur einen Druck mit moralisch und gesetzlich erlaubten Mitteln. Einen Druck, den auch das oberste deutsche Gericht, das Reichsgericht, für zulässig erklärt hat. In einer Entscheidung VI 456 1921 vom 6. März 1922 führt es aus, rechtlich stehe es zwar jedem einzelnen frei, ob er sich einer Organisation anschließen will oder nicht, andererseits müsse aber anerkannt werden, „daß die Organisationen ein berechtigtes Interesse daran haben, sich möglichst stark auszubauen und sich so im gewerblichen Lohnkampf einen möglichst großen Einfluß zu verschaffen, daß sie auch bei der Verfolgung dieses Zieles vor entgegenstehenden Interessen Dritter nicht zurückzutreten brauchen und, wie dies im Interessentkampf allgemein zugelassen ist, darauf hinarbeiten dürfen, über sie die Oberhand zu gewinnen. Da zur Stärkung ihrer Stellung und ihrer wirtschaftlichen Kraft die möglichst vollzählige Heranziehung aller für sie in Betracht kommenden Personen von ausschlaggebender Bedeutung ist, kann ihnen nicht verwehrt werden, zur Erreichung dieser Voraussetzung einen gewissen Druck auf die zum Anschluß nicht Bereiten auszuüben und Maßnahmen zu treffen, um ihren Widerstand zu überwinden.“ Selbstredend dürfen hierbei nur erlaubte Mittel zur Anwendung gelangen und auch sie nur insoweit, als sie in ihrer Auswirkung nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Letzten Endes müssen diese die Grenze der zulässigen Maßnahmen bestimmen.“

Wenn die Organisierten nur ein wenig von der Freiheit Gebrauch machten, die das höchste deutsche Gericht ihnen hier gegenüber den Unorganisierten einräumt, und wenn sie nur halbwegs dem Beispiel der Unternehmerorganisationen folgten, um wie vieles stärker würden die Gewerkschaften heute dastehen!

Jedenfalls, die Zeit zum Ausruhen ist noch nicht gekommen. Wir müssen uns weiter mit Feuereifer in der Werbearbeit betätigen. Dabei sollte uns auch der Gedanke leiten, daß wir doch einmal von dem heutigen unbefriedigenden Zustand loskommen müssen. Ist es nicht ein Jammer, daß wir nun seit fast dreißig Jahren einen Hauptteil unserer Arbeit und nicht geringe finanzielle Mittel auf die Agitation verwenden und doch alljährlich dieselbe Arbeit wieder neu beginnen müssen? Das müßte nicht sein, und es ist auch nicht überall so. Sehen wir auf die Gehilfen des Buchdruckgewerbes. Zu 95 Prozent sind sie ihren Berufsverbänden angegeschlossen, und dieses Verhältnis ist seit langem stabil. In guten und schlechten Zeiten halten die Buchdrucker ihrer Organisation die Treue, die Verbandszugehörigkeit ist ihnen fast zur zweiten Natur geworden. Der Vorteil für die Organisation wie für die Mitglieder ist in die Augen springend. Die in der Agitation erprobten Kräfte und Mittel können zum Ausbau des Bildungs- und Unterstützungswezens verwendet werden. In der Tat sind die Buchdruckerorganisationen auf den genannten Gebieten allen übrigen Gewerkschaften weit voraus.

Zu dieser Geschlossenheit und Stabilität und damit auch gesteigerten Leistungsfähigkeit der Organisation müssen auch wir kommen. Darum Kampf dem Indifferentismus! Hinein mit dem letzten Unorganisierten in den Verband! Dann die Gewonnenen aber auch halten. Darauf kommt es am meisten an.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes

Am 7. Juli hat der Reichstag das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung angenommen. Es tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Wenn das Gesetz auch in manchem noch zu wünschen läßt — es fehlt hier an Raum, darauf näher einzugehen —, so bedeutet es doch im Ganzen gegenüber dem bisherigen Zustand einen großen Fortschritt. Durch die Verbindung der Arbeitsvermittlung mit der Arbeitslosenversicherung ist eine Lösung geschaffen, die eine weit wirksamere Behandlung der Arbeitslosenfrage ermöglicht, als es bisher der Fall war. Wichtig vor allem ist aber, daß die Arbeitslosenunterstützung nun nicht mehr eine Angelegenheit der staatlichen Fürsorge ist, sondern ein Rechtsanspruch, der auf Leistung und Gegenleistung beruht. Dem Selbstverwaltungsgedanken hätte u. E. härter Rechnung getragen werden können. Eine ganze Reihe von wichtigen Befugnissen sind den beamteten Vorsitzenden vorbehalten, die nicht von den Vertretern der Wirtschaft gewählt werden, sondern bei deren Ernennung die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter lediglich vorher zu hören sind.

Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Ihr obliegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Die Reichsanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter. Organe der Reichsanstalt sind die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter, der Verwaltungsrat der Reichsanstalt und der Vorstand der Reichsanstalt. Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter sowie der Verwaltungsrat und der Vorstand der Reichsanstalt setzen sich zu gleichen Teilen zusammen aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften

wirken nicht mit in Sachen der Arbeitslosenversicherung. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Verwaltungsausschüssen werden auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Vorsitzenden des Landesarbeitsamts bzw. vom Vorstand der Reichsanstalt bestellt. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat werden von der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrats gewählt. Der Vorstand der Reichsanstalt kann auf Wunsch der wirtschaftlichen und beruflichen Vereinigungen die Einrichtung von besonderen Fachabteilungen für die Arbeitsämter, Landesarbeitsämter und die Hauptstelle der Reichsanstalt anordnen. Für jede Fachabteilung ist ein Fachauschuß zu wählen, der für alle Angelegenheiten, die ausschließlich das betreffende Fach angehen, zuständig ist. Für Streitigkeiten aus der Arbeitslosenversicherung werden als Spruchbehörden gebildet: bei jedem Arbeitsamt ein Spruchauschuß, bei jedem Landesarbeitsamt eine Spruchkammer und beim Reichsarbeitslosenversicherungsamt der Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung. Den einzelnen Spruchbehörden gehört je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an.

Die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung der Reichsanstalt erfolgen unentgeltlich. Sie sind unparteiisch, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, auszuüben. Die Arbeitsvermittlung darf nicht zu Bedingungen erfolgen, die bestehenden Tarifverträgen widersprechen. Alle gewerksmäßigen Stellenvermittlungen sind ab 1. Januar 1931 verboten. Nichtgewerksmäßige Einrichtungen zur Stellenvermittlung und Berufsberatung sind zwar weiterhin gestattet, unterstehen aber der Aufsicht der Reichsanstalt und haben deren Anordnungen zu folgen. Nichtgewerksmäßige Einrich-

lungen, deren Träger eine politische Partei oder parteipolitische Organisation ist, sind unzulässig. Gesetzliche Berufsvertretung oder Berufsvereine sind jedoch bei Erteilung von Auskunft und Rat in Angelegenheiten ihres Faches frei.

Der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegt:

- 1. Wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist,
- 2. wer auf Grund des Angeestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat,
- 3. wer der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeuges angehört.

Befreiung von der Versicherung ist in verschiedenen Fällen möglich. Hier interessiert nur der Fall der Versicherungsfreiheit der Lehrlinge. Diese sind versicherungsfrei, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag von wenigstens zweijähriger Dauer vorliegt. Die Versicherungsfreiheit erlischt jedes Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endigt.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer

- 1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,
- 2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat,
- 3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Die Weigerung, nachgewiesene Arbeit zu übernehmen, hat eine vierwöchige Sperrung der Unterstützung im Gefolge, wenn nicht ein berechtigter Grund vorliegt. Durch Aussperrung oder Streik freigeordnete Arbeit braucht nicht übernommen zu werden, außerdem kann die Annahme der Arbeit verweigert werden, wenn für die Arbeit nicht der tarifliche oder im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, wenn die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Bis zur 9. Woche der Arbeitslosigkeit liegt auch eine Verpflichtung zur Annahme nicht vor, wenn die Arbeit nicht der Vorbildung oder früheren Tätigkeit entspricht. Arbeitslose unter 21 Jahren sind verpflichtet, sich eventuell einer von der Reichsanstalt angeordneten kostenlosen Berufsumschulung oder Fortbildung zu unterziehen.

Pflichtarbeit besteht nur für Arbeitslose unter 21 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder Fortbildung nicht gegeben sind, oder für Arbeitslose jedweden Alters, sofern sie Krisenunterstützung erhalten. Regelmäßige Arbeiten, die jorkaufend die Tätigkeit eines Arbeiters in Anspruch nehmen, dürfen nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden.

Wichtig ist der Streikparagraf. Arbeitslosigkeit, die unmittelbar auf Aussperrung oder

Streik zurückgeht, berechtigt nicht zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung. Die Arbeitslosenversicherung kann und darf nicht einseitig in den Arbeitskampf eingreifen. Ist die Arbeitslosigkeit jedoch nur mittelbar durch einen Streik oder eine Aussperrung hervorgerufen, so sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Unterstützung eine unbillige Härte wäre. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt über diesen Fall noch besondere Richtlinien.

Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Der Anspruch der Arbeitslosenversicherung ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist, doch kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung über 26 Wochen hinaus bis auf 39 Wochen ausdehnen. Für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufssüblich ist, kann eine besondere Regelung getroffen werden. Für die Arbeitslosen, die die Anwartschaftszeit nicht erfüllen oder den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft haben, kann in Zeiten besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung zugelassen werden. Jedoch ist diese von der Bedürftigkeit der Empfänger abhängig. Das Gesetz sieht weiter noch eine Kurzarbeiterunterstützung vor, die zusammen mit dem Arbeitsentgelt fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgelts nicht übersteigen darf.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Rundschau

Abkommen zwischen christlichen Gewerkschaften und katholischen Jugendvereinen

Nur in einträchtiger Zusammenarbeit können christliche Gewerkschaften und konfessionelle Jugendverbände ihr gemeinsames Ziel der Erziehung unserer erwerbstätigen Jugend im sozialen Geiste des Christentums verwirklichen. Das gemeinsame Zusammengehen erfordert für die praktische Tagesarbeit Richtlinien, deren Aufstellung und Unterzeichnung durch die beiderseitigen Vorstände zunächst zwischen christlichen Gewerkschaften und den katholischen Jugend- und Jungmännervereinen Deutschlands in den letzten Tagen erfolgte. Es steht zu hoffen, daß ähnliche Abmachungen in Kürze auch mit den evangelischen Jungmännerbünden getroffen werden. Die von Generalsekretär Bernhard Otto und Generalpräsident Wolfer unterzeichnete Vereinbarung besagt zunächst, daß eine zentrale Arbeitsgemeinschaft zwischen den beiderseitigen Organisationen gebildet ist, die bezirklich und örtlich auszubauen ist zum Zwecke der Veranstaltung regelmäßiger Aussprachen über Wesen und Ziel der beiden Organisationen, der Veranstaltung gemeinsamer Jugendführerkonferenzen, Kurse und Jugend-

tagungen, der gegenseitigen Hilfe und dem Austausch von Kräften für die eigenen Veranstaltungen der beiden Organisationen, der gegenseitigen Unterstützung bei Werbetätigkeiten, z. B. durch Listenaustausch und durch Propaganda in Wort und Schrift.

Dann wird das Arbeitsgebiet folgendermaßen umschrieben:

„Die Jugendgruppen der christlichen Gewerkschaften sehen ihre Aufgabe in der gewerkschaftlichen und sozialwirtschaftlichen Schulung ihrer Mitglieder. Die religiöse und kulturelle Bildungs- und Jugendpflege obliegt dem katholischen Jugend- und Jungmännerverein. Die Ausgestaltung gewerkschaftlicher Jugendveranstaltungen, insbesondere der Werbeabende, mit künstlerischen und unterhaltenden Darbietungen bleibt örtlichen Vereinbarungen überlassen. Spiel und Sport scheiden grundsätzlich aus; wo besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, haben die betreffenden gewerkschaftlichen Jugendgruppen die Zustimmung der Jugendleitung des Gesamtverbandes einzuholen.

Die katholischen Jugend- und Jungmännervereine betrachten die christlichen Gewerkschaften als die Vertreter der Berufsinteressen ihrer Mitglieder und empfehlen diesen den Beitritt. Ihre eigene Aufgabe bleibt die allgemeine soziale Erziehung ihrer Mitglieder, die Förderung der Berufsgewinnung und der Standeskultur und die Jugendwohlfahrtspflege.“

Sie widerlegen sich selbst

Es sei ein Trugschluß, redeten die Arbeitgeberverbände, daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit eine Verringerung der Arbeitslosenziffer erreicht werde, im Gegenteil, hätte sie in ihren Auswirkungen eine vermehrte Arbeitslosigkeit zur Folge. Nun ist die Arbeitslosigkeit erfreulicherweise stark zurückgegangen und an einzelnen Stellen macht sich bereits ein Mangel an Arbeitskräften geltend. Jetzt wird der Spieß umgedreht und vom Staate bzw. von den Arbeitsämtern verlangt, daß man Arbeiter heranzubringen, da ja die verkürzte Arbeitszeit die Verknappung an Arbeitskräften herbeigeführt hätte. Wem man's gerade braucht, so ist es halt richtig. Noch vor einigen Tagen schrieb eine mitteldeutsche Bergwerksgesellschaft an das zuständige Landesarbeitsamt: „Die Schwierigkeit in der Beschaffung von Arbeitskräften für unsere Bergbaubetriebe veranlaßt uns, sie davon zu verständigen, daß es uns in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein wird, die Betriebe in vollem Umfange aufrechtzuerhalten, wenn eine ausreichende Zuweisung von arbeitswilligen Erwerbslosen durch die Arbeitsnachweise nicht zu erreichen ist... daß wir in diesem Jahre durch die gesetzliche Neuregelung der Arbeitszeit unseren Belegschaftsetat noch allgemein erhöhen mußten. Bisher ist es uns aber nicht gelungen, die erforderlichen Arbeitskräfte durch Vermittlung des hiesigen Arbeitsamtes zu erhalten.“

Damit gibt man glatt zu, daß die Gewerkschaften recht hatten, wenn sie sich von einer Arbeitszeitverkürzung einen erheblichen Rückgang der Erwerbslosigkeit versprochen. Daß man aus Prinzip darüber hinaus die Erwerbslosen in arbeitswillige und nichtarbeitswillige einteilt, bekräftigt diese Tatsache nur noch, ebenso die ausgefallene Bemerkung der „Deutschen Bergwerkzeitung“ (186/1927) von der „demoralisierenden Wirkung des heutigen Fürsorgesystems“.

Das Wohnungswesen in Deutschland und im Ausland

Von Joseph Trefferer, Berlin

Alle Länder haben eine Zwangswirtschaft

II.

Zwangswirtschaft ist ein häßliches Wort. Es reizt zur Opposition. Man könnte auf alle Gesetze das Wort „Zwangswirtschaft“ anwenden. Die Steuergesetze üben einen Zwang aus, desgleichen die Zollgesetze. Die Arbeiterchutzgesetze zwingen den Unternehmer, bestimmte Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter zu treffen. Arbeiter- und Angestelltenversicherungsgesetze zwingen Arbeiter und Angestellte, sich zu versichern gegen Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw. Wir haben einen Schulzwang und dergleichen mehr. Man empfindet aber den Zwang nicht so sehr, weil man nicht dauernd von einer Zwangswirtschaft redet, sondern für diese Gesetze bessere Bezeichnungen hat. So auch im Auslande, besonders in England. Deshalb ist dort die Zwangswirtschaft nicht so sehr umstritten. Alle Parteien treten für sie ein, wenn auch ein Abban erstrebt wird. Wir sehen, wie Liberale, Konservative und die Arbeitspartei viel einheitlicher für die Wohnungsgesetzgebung eintreten als unsere zwei führenden Parteien in Deutschland, von den Kommunisten bis zu den Deutsch-Völkischen.

In England hat man jetzt den ersten Schritt zur Aufhebung der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen gemacht. Die Staatsbeihilfen aus dem Gesetz 1923 werden von 120 auf 50 Mark je Jahr und Haus herabgesetzt. Die Staatsbeihilfen aus dem Gesetz 1924 von 120 auf 150 Mark und für landwirtschaftliche Kreise von 20 auf 20 Mark. Die Herabsetzung trifft nicht Wohnungsbesitzer, die bis zum 1. Oktober 1927 vollendet werden. Auch Beihilfen zur Sanierung aller Stadteile (Slums) bleiben unberührt. Das zur Zwangswirtschaft gehörende und nur noch kleine Wohnungsbereichende Mieterchutzgesetz hat noch zweijährige Gültigkeit. In England vertritt man die Auf-

fassung, daß diese zwei Jahre als die letzten Lebensjahre der Zwangswirtschaft betrachtet werden.

In Holland umfaßt das Wohnungsgesetz das ganze Gebiet des Wohnungswesens und zerfällt in der Hauptsache in 3 Teile:

- 1. Die Sorge der Obrigkeit für den zukünftigen Bau,
- 2. die Sorge der Obrigkeit für den bestehenden Bau und
- 3. Mitwirkung der Obrigkeit bei dem Wohnungsbau.

Es werden vorgezeichnet die Geschosshöhe, die Bebauung der Baupolizei, die Höchstzahl der Bewohner, Sperrungen minderwertiger Wohnungen, Enteignung schlechter Stadteviertel, Finanzierung des Wohnungsbauens. Dann besteht ein Mietschutzgesetz, ein Mieterchutzgesetz, ein Mietzwangsgesetz, ein Wohnungsnotgesetz und ein Verbot, Wohnräume ihrer Bestimmung zu entziehen. Man sieht, daß die Zwangswirtschaft, wenn wir schon einmal das häßliche Wort gebrauchen wollen, mindestens so streng durchgeführt, wird wie in Deutschland.

Oesterreich hat unter allen Staaten das radikalste Mieterchutzgesetz. Es gewährt nicht nur einen sehr weitgehenden Schutz vor Kündigungen, sondern schreibt auch eine Art der Zinsfestsetzung vor, die geradezu eine Enteignung des Hauseigentümers bedeutet. Er wird als Rentner dem Besitzer von Staatspapieren der Vorkriegs- und Nachkriegszeit gleichgestellt. Dadurch, daß der Zins in Papierkronen festgesetzt wird, bekommt der Hausbesitzer fast keine Miete. Der Mieter hat allerdings die Betriebs- und Instandhaltungskosten zu zahlen. Das Mieterchutzgesetz ist in Oesterreich noch in seiner ursprünglichen Strenge in Geltung. Die Neubauten sind genau wie in Deutschland aus der Wohnungszwangswirtschaft ausgeschlossen.

Mittel zur Behebung der Wohnungsnot

Mit der Wohnungszwangswirtschaft kann man die Wohnungsnot nicht beheben. Man kann den vorhandenen Raum verteilen, kann die Mieter gegen

willkürliche Kündigungen und Mietssteigerungen schützen, aber man schafft damit keine neuen Wohnungen. Deshalb mußte man ein Wohnungsbauprogramm und ein Finanzierungsprogramm aufstellen und die zur Durchführung notwendigen Gesetze schaffen.

Im Jahre 1922 faßte der Wiener Gemeinderat den Beschluß, den Ertrag der mit dem 1. Mai 1922 eingeführten neuen, allgemeinen Mietzinsabgabe für Zwecke des Wohnungs- und Siedlungswesens zu verwenden. Außerdem wurden Anleihen in der Höhe von mehreren Milliarden Kronen für Wohnbauzwecke aufgenommen, deren Verzinsung und Tilgung aus dem Ertrage der Abgaben erfolgt. Hierdurch standen unter Hinzurechnung der nur vorübergehend gewährten Beitragsleistung des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds für Wohnungs- und Siedlungszwecke größere Beträge zur Verfügung, die es ermöglichten, die Wohnungsproduktion planmäßig in Angriff zu nehmen und ein großes Bauprogramm zu verwirklichen. In seiner Sitzung vom 21. September 1923 faßte der Gemeinderat den bekannten Beschluß: 25000 Wohnungen innerhalb 5 Jahren zu schaffen.

Wie schon erwähnt, erhebt die Gemeinde eine Wohnhaussteuer. Diese ist nach der Größe der Wohnung gestaffelt, schon die kleinen Wohnungen und zieht die Besitzer größerer und Luxuswohnungen kräftiger heran. Die Gemeinde verwendet aber nicht nur diesen gesamten Steuereingang für Wohnbauzwecke, sondern fügte in den beiden letzten Jahren aus anderen Steuereingängen noch ungefähr einen doppelt so hohen Betrag hinzu. Die tatsächlichen Aufwendungen haben in den Jahren 1925 und 1926 je 95 Millionen Schilling (etwa 38 Millionen Mark) erreicht.

In England hat man erkannt, daß Wohnungsfürsorge eine soziale Pflicht der Allgemeinheit gegenüber den Mittelvermittelten ist. Deshalb bekennen alle Parteien ihren festen Willen, die Wohnungsnot zu bekämpfen. Bei dem öffentlich unternommenen Wohnungsbau handelt es sich nur um kleine Wohnungen. Nach der Größe dürfen solche Wohnungen seit 1923 von 51 bis 88 Quadratmeter Nutzungsfläche

Tarifbewegung

Der Reichstarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt

Der Präsident
der Reichsarbeitsverwaltung
(Tarifabteilung)
Tgb.-Nr. IV 401/446.

Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35,
den 12. August 1927.

An den
Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands
Berlin-Dichtenberg.

Anliegende Abschrift übersende ich zur gefl.
Kenntnisnahme. Auf die Besprechung am 2. Juni
und 5. Juli 1927 in der Reichsarbeitsverwaltung nehme
ich Bezug.

In Vertretung gez. Meyer

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Kanzleiobersekretär.

Abschrift.

Der Präsident
der Reichsarbeitsverwaltung
(Tarifabteilung)
Tgb.-Nr. IV 401/446.

Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35,
den 12. August 1927.

Entscheidung.

Die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen wer-
den für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2
der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der
Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichs-
gesetzblatt S. 67) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragssparteien

a) auf Arbeitgeberseite:

Arbeitsgemeinschaft des deutschen Hoch- und
Tiefbaugewerbes: Deutscher Arbeitgeberbund für
das Baugewerbe G. B. Berlin, und Reichsver-
band des deutschen Tiefbaugewerbes G. B.;
Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für
Deutschland G. B.

b) auf Arbeitnehmerseite:

Deutscher Bauergewerksbund;
Zentralverband der Zimmerer und verwandter
Berufsgenossen Deutschlands (nur zu I);
Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutsch-
lands;
Zentralverband der Maschinenisten und Heizer
sowie Berufsgenossen Deutschlands.

2. Abgeschlossen am 30. März 1927. I. Reichstarif- vertrag nebst Lohn- und Arbeitstarif; II. Verein- barung über Akkordarbeit.

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Ver- bindlichkeit:

zwischen den Mauern getragen. Das erste Wohnungs-
gesetz wurde 1919 geschaffen. Es brachte sofort
die Bautätigkeit in Fluß. Der aus diesem Bau-
programm entstehende Verlust — etwa 820 Mark je
Haus (Wohnung) jährlich — ist vom Staat gedeckt.
Diese Verpflichtung dauert bis 1935 fort. Rund
200 000 Häuser wurden auf diese Weise gebaut. Das
zweite Wohnungsgesetz 1919 regelte die Staatsbeihilfen
für Privatunternehmer. Diese erhielten als einmalige
Zuschüsse 2600, später sogar bis 3200 Mark je Haus.
41 504 Häuser wurden auf diesem Wege gebaut, was
dem Staat rd. 120 Mill. Mark Unkosten verursachte.
Im Jahre 1921/22 setzte eine ungeheure Forderung ein,
woran das Bauprogramm scheiterte. Seit 1921 wurden
deshalb keine neuen Staatsbeihilfen bewilligt, nur
die bewilligten Besauungspläne wurden zu Ende
geführt. 1923 hat der Gesundheitsminister Chamber-
lain ein neues Wohnungsgesetz durchgeführt, dessen
Bestimmungen denen des Gesetzes von 1919 zum Teil
direkt entgegengesetzt sind. 120 Mark sollten nur
bewilligt werden je Wohnung auf die Dauer von
20 Jahren. Wenn das Defizit aus der Wohnungs-
wirtschaft diesen Zuschuß übersteigt, muß die Ge-
meinde die Differenz und nach Ablauf der 20 Jahre
das ganze Defizit tragen. Man wollte dadurch die
freie Bautätigkeit beleben und hoffte, so die fehlenden
Wohnungen möglichst schnell zu schaffen. Der Erfolg
war ein guter; aber nur die bemittelten Bauherren
hatten Vorteile, weil es ihnen möglich war, mit
Staatsbeihilfe sich ein Eigenheim zu erwerben. Das
Gesetz von 1924, benannt nach dem Gesundheits-
minister Wheatley, stellte eine Ergänzung zu dem
Gesetz von 1923 dar. Der Zweck war hauptsächlich, neue
Wohnungen für minderbemittelte Schichten zu schaffen.
Am 1. November 1926 waren mit Beihilfen aus diesem
Gesetz 67 570 Wohnungen vollendet und noch 63 057
im Bau. Als Gesamtergebnis des staatlich unterstützten
Wohnungsbaues nach dem Kriege ist folgendes fest-
zustellen: Bis 1. November 1926 waren in England,
Wales und Schottland 525 826 Wohnungen vollendet
und 124 250 im Bau und etwa rund 300 000 ohne Be-
hilfen gebaut.

Am 3. Septbr. 1927 ist der sechsunndbreißigste Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

Gewerbliche Arbeiter im Bau-, Maurer-, Zim-
merer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbaugewerbe.
Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt nicht das
Arbeitsverhältnis von Bauarbeitern, die in einem
Betrieb, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit In-
standsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten beschäftigt
sind. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich
nicht auf Arbeitsverträge, für die der Reichs-
tarifvertrag für das Steinsetz-, Pflasterer- und
Straßenbaugewerbe oder ein sonstiger Fach-Reichs-
tarifvertrag Geltung hat. Sie erstreckt sich ferner
nicht auf das Arbeitsverhältnis von Bauarbeitern,
die in Betrieben der Staats- oder Kommunalver-
waltungen ständig beschäftigt werden, sowie der
Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung mit
Ausnahme derjenigen, die an Neu- und größeren
Erweiterungsbauten beschäftigt werden, wie sie im
zweiten und dritten Absatz der Ausführungsbe-
stimmung a zu § 1 Ziffer 1 des Lohnstarifver-
trages für die Arbeiter der Reichswasserstraßen-
verwaltung vom 25. Mai 1926 bezeichnet sind.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Ver- bindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf § 11 des Reichstarifvertrages (Behandlung von Streitigkeiten).

6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1927.

Die allgemeine Verbindlichkeit der Vereinbarung
über die Betriebsvertretung der Arbeiter im Bau-
gewerbe vom 9. Oktober 1924 tritt mit dem gleichen
Tage außer Kraft.

In Vertretung: gez. Meyer.

Eingetragen am 19. August 1927 auf Blatt 7353
und 8331 Ifd. Nr. 4 des Tarifregisters.

Der Registrierführer: gez. Sprengel

Studgewerbe

Nachdem bekanntlich der Deutsche Bauwerks-
bund den Entwurf zu einem Reichstarifvertrag für
das Studgewerbe vom 26. Juli 1927 abgelehnt hat,
wurde von Seiten der Arbeitgeberorganisation das
Arbeitsministerium um Vermittlung angerufen. Mit
der Leitung der Verhandlung war Herr Referent
Bauer vom Reichsarbeitsministerium beauftragt wor-
den. Da die von ihm geführten Einigungsverhandlungen
ergebnislos verliefen, wurde zur Bildung einer Schlich-
terkammer geschritten. In derselben waren als Bei-
sitzer tätig: von der Arbeitgeberseite: Herr Dr. Grund-
mann vom Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und
Herr Breuer, Düsseldorf, vom Verband der Stud-
geschäfte; arbeitnehmerseits: vom Bauergewerksbund der
Bezirksleiter Schumann, Berlin, von unserem Verban-
de der Kollege Schmidt. Nach zweitägiger Verhandlung,
am 24. und 25. August, wurde dann ein neuer Ver-

Die verschiedenen Wohnungsbauzuschüsse haben
dem Staatschatz seit Anfang 1919 bis 1. März 1926
rund eine Milliarde Mark gekostet. Wenn man die
Verpflichtungen, die aus den Beihilfen auf dem
Staatschatz bis 1935 lasten, kapituliert, so ergeben das
nach einer Berechnung von Dr. Bloch, London, etwa
10 Milliarden Mark. Das Gesetz von 1924 sieht den
Bau von 2 1/2 Millionen Wohnungen bis 1940 vor. Eng-
land hat 40 Millionen Einwohner. Demnach ist fest-
zustellen, daß die Forderung Deutschlands, jährlich
250 000 Wohnungen zu bauen, nicht überspannt ist.

In Holland ist ebenfalls die Mitwirkung der
Öbrigkeit beim Wohnungsbau geregelt. Das Reich
gewährt den Gemeinden Darlehen für den Ankauf
der Bauplätze, für den Bau von Wohnungen durch
gemeinnützige Baubereine und für den Bau von Woh-
nungen durch Gemeinden. Neben diesem Darlehen
können in besonderen Fällen auch Beiträge zu den
Betriebskosten der Wohnungen gegeben werden. Im
allgemeinen wird der Beitrag nur dann gegeben,
wenn die Familien durch besondere Umstände nicht
imstande sind, die Normalmiete zu bezahlen. Um
den Privatwohnungsbau zu fördern, gewährte die
Regierung Prämien für Wohnungen mit einem
Inhalt von höchstens 450 Kubikmeter für Ar-
beiter und Leute aus dem kleineren Mittelstand.
Der Höchstbetrag der Wohnung betrug anfangs
2500 Gulden für Amsterdam, 200 für das übrige
Land. Der Betrag wurde später auf 1700, 900,
600 und 300 Gulden allmählich herabgesetzt. Außer-
dem stellte die Regierung noch während 15 Jahre einen
6 prozentigen Hypothekarkredit zur Verfügung.
Daran wurde die Bedingung geknüpft, daß die Mieten
während dieser Zeit ohne die Genehmigung des Stadt-
rats nicht gesteigert werden dürfen. Das Reich ge-
währte in den Jahren

1921	für 25 048
1922	„ 28 908 und
1923	„ 30 869

im ganzen also für 84 825 Wohnungen
eine Prämie. (Fortsetzung folgt)

tragsentwurf als Schiedspruch verkündet. Der jetzige
Entwurf weicht nicht sehr viel von dem alten ab.
Nur in der Ferienfrage ist eine kleine Besserung gegen-
über der früheren Fassung eingetreten. Es werden
jetzt nach zwölfwöchentlicher Tätigkeit in ein und
demselben Betrieb ein Tag, nach 24 Wochen zwei Tage,
und nach 30 Wochen drei Tage Ferien gewährt.
Scheidet ein Arbeiter vor der Erreichung des ersten
Ferientimes aus dem Betriebe aus, und zwar durch
einen Grund, den er nicht persönlich zu vertreten hat,
so erhält er nach fünfswöchentlicher Tätigkeit ein
Ferienentgelt von 1,5 v. H. Das ist gegenüber dem
Vorklaut, des alten Entwurfes eine kleine Besserung.

Dann hat der Akkordparagraf eine etwas andere
Fassung erhalten, welche jedoch an den bisherigen
Bestimmungen nichts ändert.

Die übrigen Änderungen sind unbedeutend und
zum Teil nur redaktioneller Art. Erklärungsfrist ist
bis zum 14. September, mittags 12 Uhr. Da unsere
Stundkonferenzen bereits dem alten Entwurf zuge-
stimmt hatten, erübrigt es sich, nochmals besonders
Stellung zu dem jetzigen Entwurf zu nehmen.

Sobald die endgültige Annahme erfolgt ist, wird
der Vertrag im Druck erscheinen und den Gruppen
der Stundkonferenzen durch die Bezirksleiter zugestellt
werden. Es werden dann auch die bezirklichen Ver-
handlungen aufgenommen werden müssen.

Aus dem Verbandsleben

Bezirkskonferenz Baderborn. Am 14. August fand
eine ordentliche Bezirkskonferenz statt. Anwesend waren
53 Delegierte. Es fehlten zwei Verwaltungsstellen
und drei Ortsgruppen. Der Bezirksvorstand war
vertreten durch sieben Kollegen. Von der Zentrale
war der Redakteur, Kollege Schlicher, erschienen.
Nach herzlichsten Begrüßungsworten an die Delegierten
und besonders an den Kollegen Schlicher, welcher zum
ersten Mal an der Konferenz teilnahm, gab der Kol-
lege Werner den Geschäftsbericht über den
Zeitraum von zwei Jahren. Im Jahre 1925 war der
Baumarkt ziemlich gut beschäftigt und die Hoffnung
auf weitere Besserung schien berechtigt. Leider kam
es anders. Ende 1925 begann die große Arbeits-
losigkeit und hielt an bis tief in den Sommer 1926
hinein. Besonders schlecht war die Arbeitsgelegenheit
in den ländlichen Gebieten. Eine Anzahl Ortsgruppen
verlor dadurch den Anschluß an den Verband. Im
letzten Vierteljahr 1926 trat eine Belebung des
Baumarktes ein. Entsprechend der Arbeits-
gelegenheit war auch die Zu- und Abnahme der Mit-
gliederzahl. Im Jahre 1925 betrug die Mit-
gliederzahl 2026, Ende 1926 1648 und Ende Juli
1927 2421. Wir haben die Hoffnung, daß es nun-
mehr in allen Gebieten wieder vorwärts geht. Die
Voraussetzungen dazu sind gegeben, denn das ganze
Gebiet steht nunmehr unter tariflicher Lohnregelung.
In der tariflosen Zeit wurde eine hemmungslose
Konkurrenz zum Verhängnis für die Bauarbeiter-
schaft. Jetzt ist wieder ein Rechtszustand für die
Bauarbeiter hergestellt, und unter Geltung der Tar-
ife wird der Aufstieg wieder erfolgen.

Auf dem Gebiet der inneren Verwaltung konnte
eine Besserung festgestellt werden, jedoch bestehen
noch Mängel, welche unbedingt beseitigt werden
müssen. Erforderlich ist eine gute Berichterstattung an
den Hauptvorstand und die Bezirksleitung über Lohn-
bewegungen, Bauunfälle, Bauarbeiterchutz und Ar-
beitslosigkeit. Die Meldedate muß unter
allen Umständen jeden Monat zur fest-
gesetzten Zeit eingeschickt werden, die
Abrechnungen und das statistische Ma-
terial müssen gut ausgefüllt und pünk-
lich eingekandt werden, ebenso die Gel-
der der Haupt- und Bezirkskassen.

Die Lohnbewegungen haben die meiste Zeit und
Kraft des Bezirksleiters in Anspruch genommen.
Die Unternehmer setzten den Bestrebungen nach Lohn-
verbesserung stärksten Widerstand entgegen. Es mußte
oftmals zum Kampf geschritten werden, um eine
Verbesserung abzuwehren. In den Kreisen Hörter
und Warburg traten die Kollegen 1925 in den Kampf,
mußten aber nach vier- bis sechswöchentlicher Dauer
den Kampf einstellen. Die Entlassungen der Bauarbei-
ter im Industriegebiet hatten zur Folge, daß diese
sich in die Heimatsorte begaben und die Arbeiten auf-
nahmen. So brach der Kampf zusammen. Wenn in
einigen Orten des Kreises auch eine Zulage erfolgte,
so konnte sie doch bei der nachfolgenden Arbeitslosig-
keit nicht hochgehalten werden. In Marsberg mußten
die Kollegen ebenfalls in den Kampf eintreten, um
für das Jahr 1925 eine Zulage zu erreichen. Im
Oktober 1925 mußte in Rheinland-Westfalen gegen
die Lohnreduzierungen der Unternehmer gekämpft wer-
den. Die Löhne wurden gehalten. Der Kampf dauerte
drei Wochen. Beteiligt waren die Verwaltungsstellen
Baderborn, Lippstadt, Bielefeld, Bedum, Velde, Brilon,
Esbeck und Gejeke. Das Jahr 1926 brachte das zen-
trale Lohnabkommen und durch Entscheidung des zen-
tralen Lohnschiedsgerichts einen Lohnabzug von 5 Pf.
je Stunde. Im Jahre 1927 bekamen wir wieder einen
Reichstarifvertrag und Bezirksverträge. Die Lohn-
verhältnisse sind durch Vereinbarungen oder Schieds-
sprüche geregelt. An Hand einer Tabelle wurde den
Delegierten die Lohnentwicklung vor Augen geführt
und darin der Beweis für die Wirksamkeit der Organi-
sation erbracht. Die rechte Anerkennung für das
Erreichte ist manchmal nicht vorhanden, immerhin
bricht sich die Erkenntnis der Zeit- und Wirtschaft-
verhältnisse bei den Kollegen immer mehr Bahn.
Zum Schlusse stellte Kollege Werner fest, daß die
Erfolge erreicht wurden durch die Mitwirkung aller
Verbandsinstanzen. Er dankte den Vorständen, Ber-

frauenmännern, dem Hauptvorstand und dem Bezirksvorstand für die geleistete Arbeit. Mit Freude könne er feststellen, daß Bezirksleitung, Verwaltungsteilen und Ortsgruppen stets einträchtig miteinander gearbeitet haben. Das gute Verhältnis müsse bleiben, um weitere Erfolge für die Kollegen zu erzielen.

In den sehr ausführlichen Bericht knüpfte sich eine gute und sachliche Aussprache an. Wenn auch die Delegierten viele Dinge als noch verbesserungsbedürftig bezeichneten, so wurde doch anerkannt, daß wir ein Stück vorwärts gekommen sind. Dem Hauptvorstande und der Bezirksleitung wurde für ihre Tätigkeit volles Vertrauen ausgesprochen. Der Reichstafelvertrag und die Bezirksverträge wurden eingehend beraten und erläutert, für die Durchführung muß an allen Orten gearbeitet werden. Zur Beitragsfrage wurde als der Wille der Konferenz ausgesprochen, daß die Beiträge gemäß der Sägung in der Höhe und an dem Ort geleistet werden müssen, an dem die Kollegen in Arbeit sind. Der Lehrlingsfrage und der Jugendbewegung wurde in besonderer und ausführlicher Weise gedacht. In allen Orten muß für die Gewinnung der Jugend die größte Anstrengung gemacht werden.

Die Uebersicht über die Bezirksklasse hatten die Delegierten schriftlich zu Händen. Die Einnahme betrug am 30. Juni d. J. 15 164,73 Mk., die Ausgabe 2089,98 Mk. Es verbleibt ein Bestand von 13 074,75 Mk. Die Wiederwahl des Bezirksvorstandes erfolgte einstimmig. Es gehören ihm an: Friedrich Werner, Johannes Eberg, Wilhelm Giebrod, Joh. Wübbede Adolf Westphal, Alois Born, Joh. Schmitz und Joh. Bernarda. Die Anträge wurden teils dem Zentralvorstande und teils der Bezirksleitung zur Erledigung überwiesen.

Der Kollege Schlicher hielt dann einen lehrreichen Vortrag über akute Probleme des wirtschaftlichen, gewerblichen, sozialen und gewerkschaftlichen Lebens. Er fand damit die volle Aufmerksamkeit und in allem wesentlichen auch die Zustimmung der Kollegen. Im zweiten Teil seiner Ausführungen begründete er die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation im Hinblick auf die gegenwärtigen konkreten Zeitverhältnisse und Zeitaufgaben. Wir sind durch die neuzeitliche Gestaltung der Dinge in Staat und Wirtschaft weit über den früheren engen gewerkschaftlichen Aufgabenkreis hinausgewachsen. Steuer-, Wirtschafts- und Sozialpolitik, auch die Kulturpolitik, ferner die umwälzenden Vorgänge in der Produktion (Rationalisierung, Verstrahlung), sowie die Arbeitsbeschaffung für das Baugewerbe u. a. m. seien heute kaum minder Lebensfragen für die Arbeiterklasse als die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Alle diese Fragen seien für die Arbeiterklasse aber nur befriedigend zu lösen, wenn sie in starken Gewerkschaften zusammengeschlossen ist und durch diese ihren Willen kundgibt. Darüber sei längst nicht bei allen Gewerkschaftlern eine klare Erkenntnis vorhanden. Sie müßten aber vorhanden sein, wollten wir überzeugend auf die Unorganisierten wirken und die erreichten Positionen halten. Eingang hatte Kollege Schlicher die Grüße des Hauptvorstandes überbracht und auch die Anerkennung des Hauptvorstandes für die im Bezirk geleistete Arbeit ausgesprochen. Reicher Beifall dankte dem Redner für seine Ausführungen. Die Aussprache fand auf einer guten Höhe, sie war sachlich und anregend.

Der Kollege Werner dankte in einem kräftigen Schlußwort den Delegierten für ihre Ausdauer und ihr einmütiges Zusammenarbeiten. Er forderte auf, in der Heimat für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. Mit einem Hoch auf den Verband und einem anerkennenden Gewerkschaftslied wurde die gut verlaufene Konferenz, um 4 Uhr geschlossen.

Jugendbewegung

Vorstand. Zu unserer Versammlung am 3. August waren unsere jungen Freunde in stattlicher Zahl erschienen. Die Tagesordnung war sehr wichtig. Es galt es doch, jetzt ein noch regeres Leben in unseren Reihen zu entfalten, damit der Jugendsekretär unseres Verbandes, der uns demnächst sicherlich besuchen wird, eine große und gute Schar vorfindet. Zunächst wurde der Vorstand ergänzt. Er setzt sich jetzt zusammen aus den Kollegen Alfred Schmitt als erstem und Heinrich Gerbode als zweitem Vorsitzendem, Franz Kohl als erstem und Heinrich Sammerhirt als zweitem Schriftführer. Der zweite Schriftführer wird in den Versammlungen die Bücherkontrolle mit übernehmen. Dann sprach Kollege Ernst über: „Die gute Berufsausbildung“. Er kennzeichnete die verkehrte Auffassung, die recht oft bei den Lehrmeistern und auch sogar bei Eltern über die Zugehörigkeit des Lehrlings zum Verband vorherrscht. Daß der Verband die jungen Kollegen nur deshalb aufnehmen, um von ihnen Beiträge zu erlangen, sei eine grundfalsche Meinung. Dem christlichen Bauarbeiterverband sei es eine heilige Aufgabe, die berufliche Schulung des jungen Menschen zu fördern. Jedes junge Verbandmitglied soll durch Hilfe des Verbandes zu einem tüchtigen Fachmann herangebildet werden. Die Unterrichtsbehörde, welche vor allem durch praktische Lehrgänge unter sachverständiger Leitung jedem Lehrling Gates bieten, sollen regelmäßig abgehalten werden. Den Ausführungen des Kollegen Ernst folgte eine Besichtigung des Verbandsbüros, welche durch die Erläuterungen des Kollegen Ernst für alle anwesenden jungen Freunde sehr interessant

und lehrreich war. Eine besondere Erläuterung gab Kollege Ernst zu dem alten, aber sinnreichen Bild unseres Verbandes. Wohl alle, die dabei waren, werden davon überzeugt sein, daß nur vereinte Kraft Großes schafft. Jetzt heißt es für uns: „Auf zum frohen Schaffen für unsere Jugendabteilung!“

Offen. Ueberaus gut besucht war die letzte Monatsjugendversammlung, die am Sonntag, den 14. August, stattfand. Wie es sich in einer jeden Jugendversammlung gehört, wurde, bevor es zur eigentlichen Tagesordnung überging, ein Lied, und zwar „Gewerkschaftsbrüder! unentwegt und fest zum Bund gestanden!“ gesungen.

Danach sprach Kollege Leuninger über das Thema: „Jugend und Verband“. Er führte u. a. aus, unter welch schwierigen Verhältnissen die Arbeiterklasse die Gewerkschaften geschaffen hätte. Besonders schwer sei es aber für die christlichen Arbeiter gewesen, sich durchzusetzen, da sie nicht nur von den Behörden und Arbeitgebern, sondern auch von den freien Gewerkschaften in der maßlosesten Art und Weise bekämpft worden seien. Es sei Pflicht der Jugend, das, was unsere alten Kollegen in gewerkschaftlicher Hinsicht geleistet hätten, dankbar anzuerkennen, da wir doch zu einem großen Teil die Früchte ihrer Arbeit ernteten.

Die Diskussion gestaltete sich recht lebhaft und interessant. Kollege Dietrich wies besonders auf die praktischen und theoretischen Kurse, die für unsere jungen Kollegen in nächster Zeit eingerichtet werden, hin und bat um rege Beteiligung, da dieses nur im Interesse des Bauarbeiterlehrlings wäre. Noch einige Lieder wurden gesungen. Mit einem Hoch auf die Offener christliche Bauarbeiterjugend, das von dem Obmann der Jugendgruppe ausgebracht wurde, endete die vorbildlich verlaufene Jugendversammlung.

Deutscher Versicherungs-Konzern

Die Mitglieder des christlichen Bauarbeiterverbandes versichern ihr Leben bei der **Deutschen Lebensversicherung** **Gemeinnützige Aktiengesellschaft** ihre Möbel und ihren Hausrat bei der **Deutschen Feuerversicherung A. G.** und sich selbst gegen Unfall und Haftpflicht in **Berlin-Schöneberg (Post-Friedenau) Hähnelfstr. 15a.** Billige Tarife. Sulfante Schadenbehandlung. — Größte Sicherheit. Aufsichtsrat-Vorsitzender: **Ministerpräsident a. D. Dr. Stegerwald.** Ueberall Mitarbeiter gesucht.

Hörter. Auch in der christlichen Bauarbeiterjugend der Verwaltungsstelle Hörter regt es sich. Dafür war die Jugendversammlung am Dienstag, den 16. August, ein Beweis. Die Bauarbeiterlehrlinge waren dem Hause zur Versammlung zahlreich gefolgt, wenn auch noch manche fehlten.

Kollege Potthast entbot allen im Namen der Verwaltungsstelle ein herzliches Willkommen. Nach ihm sprach Kollege Leuninger über die Ziele des christlichen Bauarbeiterverbandes. Er zeigte, was der Verband schon im Laufe der Zeit für seine Mitglieder getan und welche Ziele er sich noch weiter gesetzt hat. Besonders ging er auf das Lehrlingswesen im Baugewerbe ein. Er schilderte die Missstände, zeigte aber auch gleichzeitig Wege, auf welchen diese beseitigt werden könnten. Notwendig sei vor allem, daß alle jungen christlichen Bauarbeiter, besonders die Lehrlinge, sich dem christlichen Bauarbeiterverbande anschließen.

In der anschließenden Diskussion wurden die Ausführungen des Kollegen Leuninger sehr gut durch die jungen Kollegen ergänzt und gezeigt, daß die Missstände im Lehrlingswesen des Baugewerbes an manchen Orten noch größer sind, als der Redner sie schilderte. Interessantes und auch anlagendes Material wurde an den Tag gefördert. So erzählte z. B. ein Lehrling, daß er täglich vier Stunden Hilfsarbeiten verrichten müsse, der Lohn der Lehrlinge sei im allgemeinen 11—12 Pfennige im ersten, 18 bis 20 Pfennige im zweiten und 25 Pfennige im dritten Lehrjahre. Schulstunden bezahlt überhaupt kein Arbeitgeber. Auch wurde vorgebracht, daß ein Arbeitgeber innerhalb der Verwaltungsstelle sei, der 30 Maurer, 12 Lehrlinge und einen Handlanger beschäftigt. (Hierzu erübrigt sich jeder Kommentar.) Am Schluß der Versammlung erklärten alle anwesenden jungen Kollegen ihren Beitritt zum christlichen Bauarbeiterverband und versprachen einmütig, dafür zu sorgen, daß auch der letzte jugendliche Bauarbeiter sich in unserem Verbande organisiere.

Don Den Arbeitsstellen

Schwere Bannfälle
Artlinghausen. Rann hat sich die Erregung über die in Nr. 32 der „Baugewerkschaft“ gemeldeten beiden Bannfälle, wobei zwei Arbeiter tödlich verunglückten und sieben schwer verletzt wurden, in etwa gelegt, und schon wieder müssen wir über einen Unfall berichten, bei dem zwei Zimmerer

tödlich verunglückten und ein Zimmerer schwer verletzt wurde.

Die Stellwerke Berg-Gladbach führen auf der Zeche Mont-Cenis, Sodingen, größere feuerfeste Arbeiten aus. Dazu mußte ein Gerüst, verbunden mit einem Aufzugsgerüst für Materialien, in Höhe von 32 Meter errichtet werden. Wie gewöhnlich, so war auch hier der größte Teil der Arbeiter unorganisiert, dazu übermäßiges Treiben auf Fertigstellung der Arbeit, mangelhafte Verankerung und Verstrebung der Gerüste, und das Unglück war da. Gelegentlich eines Gewitters, mit dem ein wenig Wind verbunden war, stürzte das Gerüst um und erschlug die zwei Kollegen. Sonderbar, daß immer erst einige Arbeiter verunglücken müssen, bevor man Gerüste bauen kann, die auch den Anforderungen entsprechen. Bemerkenswert ist noch folgendes: Einer unserer Baudelegierten von der Zeche bemühte sich sofort, um den verunglückten Arbeitern beizustehen und die Ursachen des Unglücks festzustellen. Der Leiter der Stellwerke versuchte aber alles, um die Spuren des Unglücks zu verwischen und drohte sogar, den Baudelegierten polizeilich entfernen zu lassen. Tief beschämend ist es, daß selbst die unorganisierten Arbeiter aggressiv Stellung gegen den Vertreter der Arbeiter nahmen. Der Baudelegierte setzte sich aber durch und ließ sich nicht entfernen.

Angeichts solcher Vorkommnisse muß man sich doch die Frage vorlegen: Arbeiter! Wann fangt ihr an, euch selbst zu erkennen?

Fulda. Bei Legung von Kanalrohren in Bacha bei dem Unternehmer Lindemann verunglückte am 11. August der 48 Jahre alte Arbeiter Josef Münkel aus Großtaif tödlich. Er wurde von einstürzenden Erdmassen des über 2 Meter tiefen Rohrgabens, welcher nicht genügend abgestützt war, erdrückt. Der Verunglückte hinterläßt die Ehefrau und drei schulpflichtige Kinder.

Würden sich die Bauarbeiter des Berratales besser organisieren, dann könnte auch mehr zur Verbesserung des Bauarbeiterschutzes auf den Arbeitsstellen getan werden.

Bekanntmachung

Ortsgruppe Stolberg (Rhld.) Am Sonntag, den 14. August, fand sich ein Teil unserer Mitglieder aus Stolberg zusammen, um die Ortsgruppe Stolberg wieder von neuem aufzurichten.

Wir eruchen unsere Mitglieder von Stolberg, die zurzeit noch der Ortsgruppe Büschel angehören, sich an unseren Kassierer Hubert Mies, Stolberg, Steinwegstraße 69, zu wenden, damit sie von dort aus wieder regelrecht bedient werden können.

J. A. U. Sinnerich.

Sterbefaßel

Am 2. August starb unser Kollege **Theodor Güntermann** im Alter von 57 Jahren an Magenkrebs.

Verwaltungsstelle **Olberg.**

Am 10. August starb unser lieber Kollege **Heinrich Diebing** im jugendlichen Alter von 18 Jahren an Lungenentzündung.

Ortsgruppe **Erkerschwiß.**

Durch den Zusammenstoß mit einem Motorradfahrer ist am 13. August unser treuer Kollege **Johann Träger** 1 aus Biertheim im Alter von 20 Jahren tödlich verunglückt.

Verwaltungsstelle **Mannheim.**

Am 14. August starb nach langem schweren Leiden unser Kollege **Gerhard Großsillinghaus** im Alter von 24 Jahren. Sein Tod geht uns um so näher, als sein Vater schon seit Gründung der Ortsgruppe in Aachen-B. das Amt eines Hauskassierers verwaltet und auch heute noch, im 61. Lebensjahr, seine Freizeit der Hauskassierung widmet. Ihm nebst Mutter und Geschwistern unsere aufrichtige Teilnahme!

Ortsgruppe **Aachen.**

Am 14. August starb unser Kollege **Jos. Glahn** im Alter von 18 Jahren infolge eines Unfalls beim Baden.

Ortsgruppe **Wattenscheid-Beckenfeld.**

Am 15. August verstarb nach nur dreitägiger Krankheit unser treuer Kollege und Kassierer **Franz Sellhorst** (Maurer) an Lungenentzündung.

Verwaltungsstelle **Billerbeck.**

Am 17. August starb unser Kollege **Peter Scherer** im Alter von 53 Jahren an Lungenbrand.

Ortsgruppe **Weidertsbach.**

Ehre ihrem Andenken!

Reiselustige Maurer und Gipfer!

In unserem schönen Badener Lande, in Unter- und Mittelbaden, kann eine Anzahl Kollegen sofort in Arbeit treten. Stundenlohn für Maurer M. 1,20 resp. M. 1,17, für Gipfer M. 1,45 resp. 1,39. Die Interessierten mögen sich in den Verbandsbüros in Mannheim, S. 1. 16 und Karlsruhe, Poststraße 61, melden.